

Abmahnungen bei (bisher unbeanstandeten) Werbeformulierungen von Gesundheits- und Heilpraktikern

Hintergrund ist das vor einem Jahr geänderte Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Was sind Abmahnungen?

Einzelpersonen oder Gruppen können Mitbewerber auf dem Markt abmahnen, wenn dieser sich unlauter verhält. Oft werden sogenannte Abmahnvereine gebildet, in denen z.B. Ärzte, HP, Händler Mitglieder sind und die Anwälte beauftragen, systematisch nach Konkurrenten zu suchen, die sich unlauter verhalten. Inwieweit das selbst unlautere Geschäftspraxis einiger Leute ist, bleibt im Einzelfall eine Frage von Gerichtsverfahren.

Um welche §§ geht es? Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UwG) hat unter anderem folgende §§, die häufig benutzt werden (Hervorhebungen vom Autor)

UwG § 4 Beispiele **unlauterer** geschäftlicher Handlungen
Unlauter handelt insbesondere, wer

1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch **Ausübung von Druck**, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geistige oder körperliche Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, **die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen**;

UwG § 5 **Irreführende** geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält: (.....)

Das **Heilmittel Werbegesetz (HWG)** bezieht sich auf den Heilbereich, betrifft aber auch Gesundheitspraxis!

HWG § 3

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine **Irreführung** liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt wird, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
 - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird.

Über Suchmaschinen des Internets findet man viele Geschichten von Betroffenen. Hier einige Beispiele und Hinweise: Abgemahnt werden Formulierungen, die „übertrieben und mit nicht belegbaren Wirkungsbehauptungen für Kunden werben. (§§ 5 Abs 1 des UWG)“

z.B. eine Werbung für Basen-Kuren oder Fastenkuren mit der Aussage:

„... über 90% aller Menschen sind übersäuert... das bewirkt, dass der Körper Nährstoffe den Nägeln, Knochen usw. entzieht und Störungen oder Anfälligkeiten nehmen zu. Deshalb kann man mit der Kur: Entgiften, geringere Infektanfälligkeit usw. erreichen. „

Diese Aussagen wurden von einem Verein abgemahnt! Die zitierten Paragraphen sind der juristische Hintergrund. Die Begründung lautet in diesem Fall:

Die Formulierung ist übertrieben und die Wirkungszusammenhänge seien nicht nachweisbar. Deshalb ist die Werbung irreführend und unlauter.

Ebenso werden solche Formulierungen angegriffen:

Für eine „*energetische Ganzkörperharmonisierung*“ oder eine „*Magnetfeldtherapie, die Selbstheilungskräfte fördert*“ und „*die Sauerstoffaufnahme sowie den Stoffwechsel in den Zellen verbessert*“ sei nicht nachweisbar. Es handelt sich um „weit übertriebene und keineswegs belegte Wirkungsbehauptungen“.

Eine andere angegriffene Formulierung ist: „*Chi-Massage*“ „*Der bequeme Weg zu neuer Vitalität... in wenigen Minuten lösen sich Anspannungen...und Sie fühlen sich entspannt und stressfrei.*“

Über Klopfmassage zu schreiben, sie könne von belastenden Themen wie Ängsten, Stress, Blockaden usw. befreien wird ebenfalls abgemahnt, weil es dafür „an Beweisen mangelt“.

Nun werden viele sagen: Aber in Büchern und in den Ausbildungen und einzelne Fachleute haben doch gesagt und geschrieben, daß die Wirkungen so sind. Leider sind schnell Gutachten parat, die das auseinandernehmen. Aussagen in Büchern und Ausbildungen gelten nicht als Werbung, sondern als Meinungsfreiheit. Deshalb werden diese nicht abgemahnt.

Häufig werden ‚kleine‘ PraktikerInnen abgemahnt. Die Texte der Abmahnungen werden oft als bedrohlich aufgefasst, denn wirtschaftlich entstehen für viele der Abgemahnten Existenzprobleme.

Verständlich, jedoch nicht ratsam, sind emotionale spontane Reaktionen auf ein Abmahnung!

Unser Rat: Die eigene Werbung, speziell die Webseiten sorgfältig unter folgendem Gesichtspunkt durchlesen.

Welche Wirkung meiner Arbeit stelle ich in Aussicht? Sind die Texte fundiert oder womöglich enthusiastisch formuliert?

Vorsicht mit Formeln im Allgemeinen, wie: „ganz schnell, total, ganz kurz, sehr leicht“ usw.

Möglich ist: Fachleute berichten darüber, dass (dafür muss es aber dann auch Textnachweise geben)

Welche Wirkungszusammenhänge beschreibe ich?

Z.B. medizinische oder naturwissenschaftliche Begründungen

(wir bestehen aus Wasser und deshalb....; der Körper wird vergiftet und deshalb....; das Chi wird blockiert und deshalb usw.) Diese Erklärungen müssen naturwissenschaftlich belegt sein!

Urkunden oder Zertifikate oder Zitate aus Ausbildungsbroschüren sind nicht ausreichend!

Lösungsrichtung: Nach Meinung mancher Forscher...; in der Lehre der TCM; nach dem Überzeugungssystem derbesteht der Wirkungszusammenhang darin, dass....; oder subjektiv: Ich stelle mir vor, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen...: die Theorien und Erfahrungen legen nahe, dass...

Denkbar ist eine Erklärung und Verweis mit * bei manchen Formulierungen:

*Die Wirkungen die ich ankündige, entsprechen meinen Erfahrungen und die vieler anderer PraktikerInnen. Sie sind zugleich immer individuell und nicht in der Weise vorhersehbar, wie beispielsweise die Wirkung einer Schmerztablette usw.. Die Erfahrungen, mit denen meine AusbilderInnen und ich arbeiten, sind oftmals noch nicht naturwissenschaftlich-medizinisch bestätigt.

Das System der TCM, das Resonanzprinzip energetischer Felder, die Annahmen der Schwingungsmedizin – je nachdem welche Methode angewendet wird – ist medizinisch-naturwissenschaftlich umstritten und noch nicht allgemein bewiesen. Ich lade meine Klienten/Kunden/Patienten(bei HP) dazu ein, ihre eigenen Erfahrungen zu machen.

Der Rat, die eigene Seite noch einmal anzuschauen, wendet sich auch an die, die vom DGAM Servicebüro ein o.k. aus rechtlicher Sicht bekommen haben. Denn Schwerpunkt unserer Beratung war bisher nur das Heilpraktikergesetz.

Hinweis für HP: Heilwirkungen anzukündigen ist für HP als Werbeaussagen generell tabu. Abmahnfähig ist es aber auch, wenn man Zusammenhänge sachlich erklärt und dies zu werbend klingt und nicht nachweislich gesichert ist. Außerdem sollten HP Fremdworte und Methodennamen, die nicht geläufig sind, vermeiden oder sofort allgemeinverständlich erklärt werden.

Hinweis für GP: Keine Werbung mit Krankheitsbegriffen und Heilversprechen. Vorsicht auch mit Begriffen wie Störungen, Blockierungen oder schweren Belastungen, die Störungen zur Folge haben (die Nachweise hierfür müssen haltbar sein)

Was die allgemeinen Ziele der Praxis angeht, empfehlen wir, nach Möglichkeit die vergleichende Formulierung zu wählen: Förderung der Selbstregulation und der Selbstheilungskräfte (nicht: sie werden nachweislich verbessert...); bessere Vitalisierung, sich leichter, kräftiger fühlen....;

Werbeberatung ist für BfG Mitglieder kostenfrei – auch in Bezug auf Formulierungen.

Sonderseminare zu Werbung und Abmahnthemen sind als Webseminare in Planung.

Die DGAM wird eigene Rechtskontakte und Informationsquellen aktivieren, um fortlaufend hilfreich beraten zu können.

Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, können Sie das Servicebüro informieren:

Gerhard Tiemeyer Tel. 05139 278101, info@dgam.de

In erster Linie: Ruhe nach der ersten Aufregung finden, genau die Fristen anschauen – und darauf achten diese einzuhalten!

Überlegen, ob man einen Anwalt oder Anwältin des Vertrauens hinzuzieht. Was ist Gegenstand der Abmahnung? D.h. was soll man unterschreiben?

- dass man die gesamte Werbung einstellt oder überhaupt tätig ist? - Wenn einzelne Werbeaussagen und Formulierungen nicht mehr verwendet werden sollen, gilt es zu prüfen, welche Bedeutung das hätte. Wenn die Unterlassungserklärung zu schwammig ist, ist ein Abwehren auch sehr wichtig, weil man ansonsten eine erneute teure Abmahnung riskiert wenn man die ev. unverständlich verklausulierten Forderungen nicht wirklich erfüllt.

Bei den abgemahnten Formulierungen prüfen

- sind sie so, dass sie tatsächlich in die Irre führen können?
- sind Wirkungen in Aussicht gestellt, die tatsächlich nicht haltbar sind (im wissenschaftlichen Sinn)
- sind die gewählten Worte auch präzise genug um überhaupt eine klare Aussage zu sein?
Oder sind es allgemeine vergleichende Aussagen?

Erst wenn alle drei Kriterien zutreffen, ist ein Fehler unterlaufen, der auch vom Gericht als solcher festgestellt wird. Also wird man die Abmahnung unterschreiben. Trotzdem auch dann zum Anwalt gehen. Manchmal wird der Streitwert unangemessen hoch angesetzt. Außerdem kann der Anwalt feststellen, ob der Inhalt der Abmahnung zu verändern ist. Sollte die Abmahnung nicht berechtigt sein, ist es ratsam einem Anwalt den Schriftverkehr zu übertragen.

Es hat schon Fälle von Abmahnungen gegeben, in denen auf veraltete bzw. aufgehobene Urteile Bezug genommen wurde. Auch die Aktualität/Berechtigung kann ein Anwalt überprüfen.